

Benutzungsordnung für Schulräume und Sportstätten der Stadt Wedel

(gültig ab 1.1.2002)

1. Schulräume und Sportstätten der Stadt Wedel werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der/die Nutzer/in hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und etwaige Schäden sofort zu beanstanden. Für übernommene und nicht gemeldete Schäden ist der/die Nutzer/in verantwortlich.
2. Alle Einrichtungen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Entstandene bzw. bei Nutzungsbeginn festgestellte Schäden sind unverzüglich mitzuteilen und in das Mängelbuch einzutragen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Der/die Aufsichtführende ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vor ihrer Benutzung auf Sicherheit hin überprüft werden.
3. Der/die Aufsichtführende hat die Nutzungszeit im Benutzerbuch einzutragen und unterschriftlich zu bestätigen. Die überlassenen Räume dürfen nur für die genehmigte Zeit und nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Soweit Werbung genehmigt wurde, dürfen in den Sporthallen nur mobile Werbeträger verwendet werden, die nach Schluss der Veranstaltung wieder zu entfernen sind.
4. In den Sportanlagen sind Spiele und Übungen, bei denen Gefahr erheblichen Personen- oder Sachschadens besteht, nicht gestattet.
5. Die Räume dürfen nur unter Aufsicht eines/einer verantwortlichen Leiters/Leiterin betreten und genutzt werden. Der/die Aufsichtführende hat die Räume als erste/r zu betreten und als letzte/r zu verlassen, nachdem er/sie sich davon überzeugt hat, dass ordnungsgemäß aufgeräumt und gereinigt worden ist und Fenster und Türen geschlossen sowie Licht und Wasser abgestellt sind.
6. Benutzte Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach Gebrauch wieder an den dafür vorgesehenen Standort zurückzubringen; Geräte ohne Rollen oder Gleitvorrichtungen sind dabei zu tragen.
7. Technische Einrichtungen dürfen nur durch die Nutzer bedient werden, wenn eine Einweisung durch den Hausmeister/Platzwart erfolgt ist. Die Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.
8. Bei Nutzung der Sporthallen soll eine Mindestzahl von 6 Teilnehmern gegeben sein; bei Unterschreiten der Mindestzahl ist die Nutzung untersagt.
9. Der/die Aufsichtführende/Leiter/in soll darüber hinaus folgende Nutzungsgrundsätze beachten:
 - a) Sauberkeit und Ordnung sind zu gewährleisten, damit auch der Folgende die Räume nutzen kann;
 - b) Sport soll nur in Sportkleidung ausgeübt, die Sporthallen nur in Hallenturnschuhen, Außen-sportanlagen nur in den dafür zulässigen Sportschuhen betreten werden. Auch Zuschauer dürfen die Hallen nur mit Sportschuhen betreten. Sportschuhe, die vorher als Straßenschuhe benutzt wurden, gelten als solche.
 - c) Ohne besondere Genehmigung dürfen Geräte nicht aus den Räumen oder von den Sportplätzen entfernt oder anderweitig verwendet werden.
 - d) Rauchen ist in allen Räumen untersagt. Speisen und Getränke dürfen nur in den Nebenräumen verzehrt werden.
 - e) Die Verwendung von Koch- oder Heizgeräten ist untersagt.
 - f) Die Außentür ist während der Veranstaltung geschlossen zu halten, um Unbefugten den Eintritt zu verwehren.
 - g) Flure und Gänge müssen während der Nutzung frei und ungehindert passierbar sein. Die Benutzung der Räume ist nur für die zugelassene Höchstbesucherzahl erlaubt.
 - h) Schulgelände und Sportplatzflächen dürfen grundsätzlich nicht befahren werden. Fahrzeuge einschließlich Fahrräder sollen nur an den vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
10. Das Hausrecht übt der/die Leiter/in der Schule, zu der die Anlage gehört, der Hausmeister oder eine von der Stadt beauftragte Person aus. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

Wedel, 22.10.2001
Der Bürgermeister
Kahlert